

<p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>fed. Senator/-in: S 4 - Infrastruktur, Umwelt und Bau</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Mobilität</p>	<p>Beteiligt:</p> <p>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p> <p>Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt</p> <p>Tiefbauamt</p> <p>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen</p>	
Aufrechterhaltung der Wegeverbindung in Evershagen Süd		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.05.2023	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung
09.05.2023	Ortsbeirat Evershagen (6)	Empfehlung
11.05.2023	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
07.06.2023	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

1. Der Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2022/AN/3581 vom 07.12.2022 wird aufgehoben.
2. Zur Verbesserung der Wegebeziehungen zwischen dem Wohngebiet und dem Gewerbegebiet Schutow prüft die Fachverwaltung alternativ, ob in der Ost-West-Relation ein neuer Weg genehmigungsfähig sein kann. Hierzu werden die Landesforst MV als Flächenbewirtschafter und Genehmigungsbehörde und die Untere Naturschutzbehörde einbezogen. Das Prüfergebnis wird der Bürgerschaft im 4.Quartal des Jahres 2023 als Informationsvorlage vorgelegt.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2022/AN/3581 der Bürgerschaft vom 07.12.2022

Sachverhalt:

Der Prüfauftrag wurde unter Einbeziehung des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, dem Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, dem Tiefbauamt und dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen abgearbeitet.

Die öffentlich gewidmete Wegeverbindung zwischen dem Gewerbegebiet Schutow und dem Wohngebiet verläuft über den Helene-Hübner-Weg. Dieser ist asphaltiert, beleuchtet und wird vom Tiefbauamt unterhalten.

Die vom Ortsbeirat Evershagen beschriebenen „zwei beliebten Verbindungswege“ stellten zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit offizielle Wegeverbindungen dar.

Es handelt sich dabei um Trampelpfade im Wald und auf der Wiese. Die Flächen befinden sich in der Bewirtschaftung des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen und privater Dritter.

Insofern stellt sich ein anderer Sachverhalt dar. Diese Trampelpfade – „Verbindungswege“ können nicht wiederhergestellt bzw. aufrechterhalten werden. Vielmehr würde es sich um die Neuanlage eines Weges handeln, der dann vom Amt für Mobilität/ Tiefbauamt zu planen und vom Tiefbauamt zu bauen sowie zu unterhalten wäre.

Der östliche Trampelpfad verläuft partiell (ca. 40%) über eine private Fläche (Flurstück 54/75). Diese Verbindung widerspricht aktuell den geltenden Festsetzungen des B-Plan 05.GE.35.

Der westliche Trampelpfad verläuft partiell über eine private Zuwegung, welche im B-Plan 05.GE.35 als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt ist (Teile der Flurstücke 62/9, 62/10 und 62/11) und bereits ausgebaut wurde. Nördlich daran verläuft der Trampelpfad durch ein privates Wäldchen innerhalb des B-Plan 05.GE.35 unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches. Diese Verbindung wurde vom Eigentümer der Fläche mit einem Zaun verschlossen, wahrscheinlich mit dem Zweck unbefugtes Betreten von privaten Flächen zu unterbinden. Insgesamt befinden sich bezogen auf den Linienverlauf ca. 65 % in privater Hand. Eine Vorortbegehung ergab, dass ein Ausbau des Trampelpfades zwischen den Bäumen sehr große Eingriffe in den Naturraum zur Folge hätte. Die Untere Naturschutzbehörde lehnt einen Ausbau des vorhandenen Trampelpfades zwischen den Bäumen aufgrund des zu hohen Eingriffs aus naturschutzrechtlicher Sicht ab. Die Bestimmungen der Grünflächensatzung vom 03.12.2009 und der Baumschutzsatzung vom 29.11.2001 sind einzuhalten. Der Waldstatus wurde im März dieses Jahres durch die Forstbehörde im Rahmen der Aufstellung der Ergänzung und 3. Änderung des Bebauungsplanes bestätigt. Darüber hinaus müsste in großem Umfang Grunderwerb von Dritten (Teile des Flurstücks 65/6) getätigt werden, wofür die Aussichten auf Erfolg sehr gering sind.

Die Schaffung einer alternativen Wegeverbindung in der Nord-Süd-Relation zwischen dem Wohngebiet und der Straße „An den Griebensöllen“ ist nur sehr schwer umsetzbar und abhängig von maßgeblichen Projektfaktoren/ Voraussetzungen:

- u.U. Notwendigkeit der Änderung B-Plan 05.GE.35 im Rahmen der laufenden 3. Änderung des Bebauungsplanes,
- immer Grunderwerb bzw. alternativ Grunddienstbarkeit von Dritten notwendig mit dem Ergebnis der Teilung von privaten Gewerbegrundstücken im Bereich des B-Plan 05.GE.35,
- hohe naturschutzfachliche Hürden, da der südliche Bereich der Grünflächen des B-Plan 05.MI.82 inzwischen stark verbuscht ist und maßgebliche Eingriffe in Flora/ Fauna zu erwarten sind,
- Finanzierung im Teilhaushalt 66/ 68 (Grobkostenannahme Planungskosten >50 TEUR ohne Artenschutzfachbeitrag, Baukosten >200T EUR ohne Grunderwerb und Ausgleichsmaßnahmen.

Damit sind die Projektrisiken sehr hoch und rechtfertigen nach Auffassung der Verwaltung nicht die Planung einer Wegeverbindung als Nord-Süd-Relation mit einem ungünstigen Aufwand/ Nutzen-Verhältnis und ungewissem Ausgang des Planungsprozesses.

Da die offizielle Wegeverbindung über den Helene-Hübner-Weg für südliche Teile des Wohngebietes zum Erreichen des Gewerbegebietes Schutow relativ große Umwegstrecken notwendig macht, prüft die Verwaltung stattdessen die Planung einer neuen Querverbindung (Ost-West-Relation) vom Wohngebiet zum Helene-Hübner-Weg etwa auf Höhe Franz-Fühmann-Weg (siehe Anlage Trassenkorridor). Bei dieser Trasse könnte vorbehaltlich der Umweltbelange ein Teil der großen Projektrisiken minimiert werden (kein Grunderwerb von Dritten, keine Änderung von Planungsrecht). Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Untere Naturschutzbehörde der HRO für Artenschutzbelange und die Landesforst M-V als Flächenbewirtschafter und Genehmigungsbehörde zu beteiligen und ist im Vorfeld im Weiteren herauszuarbeiten, ob diese Trasse nach Ersteinschätzung grundsätzlich genehmigungsfähig sein wird. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird voraussichtlich bis 30.09.2023 vorliegen.

Die Priorität für dieses Projekt ist nach Auffassung der verantwortlichen Fachämter Tiefbaument und Amt für Mobilität „gering“, da bereits eine Wegeverbindung zur Verfügung steht. In der Vorschau der nächsten Haushaltsjahre sind viele Projekte mit „sehr hoher“ und „hoher“ Priorität zu planen und umzusetzen.

Daher sollten Planungsmittel für dieses Projekt (Voraussetzung: positive Vorprüfung) erst mittel- bzw. langfristig (> 5 Jahre) in den Teilhaushalt 66/ 68 eingeordnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Lageplan	öffentlich
---	----------	------------

offizielle Wegeverbindung

Helene-Hüben

Vorschlag Stadtverwaltung
Trasse in Ost-West-Relation

B-Plan 05.MI.82

"Trampelpfad" auf
"öffentlichen Flächen"

An den Griebensollen

"Trampelpfad" auf
privaten Flächen

B-Plan 05.GE.35

Libellenweg

